

Kempener Karnevals-Verein 1914 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kempener Karnevals-Verein 1914 e.V.", folgend "Verein" genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kempen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:

Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings in Kempen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- a) Durchführung von Karnevalsveranstaltungen
(z.B. Prinzenproklamation, Karnevalssitzungen etc., wenn und soweit es sich bei diesen nicht um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe handelt)
- b) Durchführung eines Karnevalszuges am Rosenmontag
- nach Möglichkeit im Turnus von drei Jahren - (z.B. 2017- 2020 - 2023)

- (2) Der Verein ist unabhängig von allen Parteien und Konfessionen.

- (3) Der Verein mit Sitz in Kempen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

Natürliche und juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) eine vom Antragsteller zu unterzeichnende Beitrittserklärung und
- b) Zulassung durch den Vorstand des Vereins

- (3) Die Mitgliedschaft kann nur abgelehnt werden, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Beitritt vorliegen und der Vorstand per Mehrheitsbeschluss gegen den Beitritt stimmt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und eine evtl. Organtätigkeit enden durch:

- a) Tod
- b) Kündigung
- c) Ausschluss

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wenn es bis 30.6. eines Jahres trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht erbracht hat,
 - b) bei schwerwiegenden Gründen, die in der Person oder im Verhalten des Mitgliedes liegen - durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mit eingeschriebenem Brief unter Darlegung der Gründe bekanntzugeben. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (6) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- (7) Das ausscheidende Mitglied verliert, ganz gleich aus welchen Gründen das Ausscheiden zustande kam (§ 4 Absatz 1 a, b oder c), sämtliche Ansprüche an dem Gemeinschaftsvermögen des Vereins. Die Rückgewähr von gezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der bis zum 1. Februar eines Jahres zu bezahlen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
- a) sich als Kandidat für Vereinsämter zur Wahl zu stellen, (Voraussetzung; Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - b) die Durchführung der Aufgaben nach § 1 einzufordern,
 - c) an Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - d) Anträge in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzubringen,
 - e) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a) die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu achten,
 - b) seinen Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen,
 - c) wenn möglich, an der Arbeit des Vereins aktiv teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) das Komitee
- c) die Senatoren
- d) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender**
- b) 2. Vorsitzender**
- c) Geschäftsführer**
- d) Schatzmeister**
- e) Schriftführer**
- f) Zugleiter**

(2) Der 1. Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer vertreten. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB und zwar jeder von ihnen allein. Sie sind von der Selbstkontrahierung nach § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Alle Zahlungsausgänge müssen vom 1. Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer - gegengezeichnet werden. Es ist jährlich ein Kassenbericht zur Prüfung vorzulegen.

(5) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren direkt gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch mindestens so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb einer Woche eine weitere Vorstandssitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Das Komitee

(1) Dem Komitee gehören die Vorstandsmitglieder und weitere fünf, höchstens jedoch fünfzehn Vereinsmitglieder an.

(2) Der Vorstand wählt die Komitee-Mitglieder durch einstimmigen Beschluss. Exterritorien haben ein Recht zur Aufnahme in das Komitee.

(3) Das Komitee hat das Recht, in alle wichtigen Vorstandsentscheidungen einbezogen zu werden und die Pflicht, den Vorstand in der Durchführung seiner Aufgaben nach § 1 zu unterstützen. Es bestimmt bei Bedarf einen Sitzungspräsidenten für die Durchführung von Proklamationen und Auftritten.

(4) Für die Einberufung von Sitzungen und die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

§ 10 Die Senatoren

- (1) Verdiente Komitee-Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Senatoren ernannt werden.
- (2) Die Senatoren haben gegenüber Vorstand und Komitee eine Beratungsfunktion. Sie können an allen Auftritten und Sitzungen des Komitees teilnehmen und werden über alle wichtigen Entscheidungen vom Vorstand informiert.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einmal jährlich, nach Möglichkeit bis zum 31. Mai, schriftlich, elektronisch oder per Fax einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vorher einzureichen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - d) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, bei Verhinderung aller ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit vorschreiben.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung dem entgegenstehen.
- (8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt und die Mehrheit diesem Antrag zustimmt, sonst durch offene Abstimmung.
- (9) Eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
- (10) Bei Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigen konnte.

§ 12 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Komitees sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Ebenfalls ist über jede Versammlung und Sitzung ein schriftliches Protokoll zu führen.

§ 13 Vermögen und Vergütungen

(1) Alle Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden ausschließlich zu Zwecken des Vereins verwendet.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes und des Komitees sind ehrenamtlich. Die Mitglieder dieser Gremien haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Zur Abwicklung wählt die Mitgliederversammlung drei Mitglieder, welche die Liquidation vornehmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese geänderte Satzung ersetzt die Satzung vom 24. April 1995. Sie tritt in Kraft nach der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung 2017 und die Eintragung beim Amtsgericht Krefeld.

Kempen, den 12. Juli 2017

Christian Alberts
Schriftführer

Heinz Börsch
Versammlungsleiter